

Es unterhielten sich ein Katholik [...]

Autor(en): **Tucholsky, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **69 (1986)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-413326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sprachgebiet von Hamburg bis Wien üblichen Ausdruck durch das französische tönende Wort *Sektion* ersetzen. Sie scheinen der Meinung zu sein, die bisherige Bezeichnung sei veraltet – zu Unrecht allerdings, wie ein Blick in die neusten deutschen Wörterbücher beweist.

Andere Gesinnungsfreunde weisen darauf hin, dass die Bezeichnung «Ortsgruppe» seinerzeit von den Nazis verwendet wurde, also von uns Freidenkern unbedingt zu vermeiden sei. Doch dieses «Argument» sticht nicht; sonst müsste ja auch das Wort «Partei» aus unserem Wörterbuch gestrichen werden, weil es auch im Dritten Reich, und dies bis zum Überdross, verwendet wurde. (Fälschlicherweise übrigens, denn «Partei» kommt vom lateinischen Hauptwort «pars» = Teil; eine Partei beschlägt nur einen *Teil* der politischen Meinungsvielfalt. Ein «Einparteiensystem» ist ein Widerspruch in sich selbst, nur hat es im Dritten Reich anscheinend nicht viele Leute gegeben, die dies gemerkt hätten.)

Doch zurück zur Bezeichnung «Sektion». Das lateinische Wort «sectio» bedeutet soviel wie «Zerschneiden» (in einzelne Teile). Die Bezeichnung «Sektion» wäre – obzwar ein Fremdwort – geeignet für örtliche

Ableger eines grösseren Gebildes, eines Verbandes, zum Beispiel. Bei der FVS ist es aber so, dass sich ihre Organisation von der Basis her aufbaut. Sie besteht aus verhältnismässig selbständigen Vereinen, die im Rahmen der Delegiertenversammlung auf demokratische Weise das

Es unterhielten sich ein Katholik und ein Jude über religiöse Fragen. «Eins verstehe ich nicht», sagte der Katholik. «Wie kann man als gebildeter Mensch glauben, die Juden seien durch das Rote Meer gezogen?» «Sie mögen recht haben», sagte der Jude. «Wie kann man aber glauben, Jesus Christus sei nach dem Tode auferstanden?» «Das ist etwas anderes», sagte der Katholik. «Das ist wahr.»

Aus: Kurt Tucholsky, «Schnipsel»

Schicksal und die Tätigkeit der Gesamtvereinigung bestimmen. Unter diesen Vereinen gibt es einige, die nicht nur eine intakte Organisation mit einem Vorstand und mindestens einem Revisor aufweisen, sondern auch *eigene Statuten* besitzen (die natürlich den Verbandsstatuten nicht

zuwiderlaufen dürfen). Solche Zweigvereine sind rechtlich selbständige Körperschaften (sogenannte juristische Personen), die auf keinen Fall als blosser Sektion bezeichnet werden sollten. Hierzu ein Zitat aus dem Kommentar «Schweizerisches Privatrecht» (Verlag Helbing und Lichtenhahn, Basel und Stuttgart, 1969), Seite 569:

«Ungenau bezeichnet die juristische Umgangssprache auch diejenigen Zusammenschlüsse der unteren Stufe als Sektionen, welche ihrerseits über die Rechtspersönlichkeit verfügen.»

Aus den erwähnten Gründen sollte meines Erachtens von der eine gewisse Unselbständigkeit andeutenden Bezeichnung «Sektion» Abstand genommen werden. Die Tatsache, dass sich unsere welschen Gesinnungsfreunde an die Bezeichnung «section» (im Tessin und in Italienisch-Bünden «sezione») halten, betrifft uns Deutschschweizer überhaupt nicht; was dort als einheimisches Gewächs gilt, ist und bleibt für uns ein zwar oft gehörtes, aber unserem Sprachgefühl zuwiderlaufendes Fremdwort.

Fragwürdig ist die Sache auch aus einem anderen Grund: FVS-Organisationen, die einen ganzen Kanton oder das Gebiet mehrerer Kantone abdecken (wie die Regionalgruppen Graubünden, St. Gallen und Luzern-Innerschweiz), können kaum als Sektionen bezeichnet werden, wie dies etwa bei örtlichen Ablegern eines Turn- oder Sportverbandes geschieht.

Natürlich enthält auch die Bezeichnung «Regionalgruppe» einen fremdsprachlichen Bestandteil, kommt doch das Eigenschaftswort «regional» vom lateinischen Hauptwort «regio» (= Gegend, Gebiet, Landschaft). Ein kleiner Schönheitsfehler müsste also in Kauf genommen werden, wenn wir bei der bisherigen Sprachregelung bleiben wollen. Oder haben unsere Mitglieder einen besseren Vorschlag?

Die hier dargelegten Gesichtspunkte gilt es zu bedenken, wenn die Revision der FVS-Statuten an die Hand genommen wird.

Adolf Bossart, Rapperswil

Abtreibung: US-Regierung abgeblitzt

Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat einen Versuch der Reagan-Regierung abgewiesen, die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs einzuschränken. Damit haben die ultrakonservativen-kirchlichen Kreise, welche vor einiger Zeit mit der «christlichen» Beerdigung von «Föten» Aufsehen erregten, eine – wenn auch knappe – Schlappe erlitten.

Gegenstand des Mitte Juni publizierten Urteils war ein Gesetz des Bundesstaates Pennsylvania, das zusätzliche Hindernisse in das Verfahren vor einer Abtreibung einbaute. Das Ge-

setz wies die Ärztinnen und Ärzte unter anderem an, die Patientinnen auf die «schädlichen physischen und psychologischen Auswirkungen einer Abtreibung hinzuweisen.» Zudem mussten die Ärzte den Frauen die Entwicklungsstadien eines Fötus beschreiben.

Des weiteren wurden die Ärzte verpflichtet, dem Staat ausführlich Bericht über die verschiedenen Abtreibungen zu erstatten. Mit fünf gegen vier Stimmen lehnte der Oberste Gerichtshof diese Bestimmungen als «einschüchternd» ab. Sie dienten dazu, «eine Frau vor einer Entscheidung abzuschrecken, die allein die ihre und die ihres Arztes ist» heisst es in der Begründung des Urteils.